

IHRE ANSPRECHPARTNER

- **Allgemeine Fragen zum SEG** richten Sie gerne an die **Zentrale Kontakt- und Informationsstelle des BAPersBw VII 2** telefonisch unter 0800 - 959 959 0 oder per E-Mail an SEG@bundeswehr.org. Weitere Informationen zum SEG finden Sie hier:



- Die **UVB** beantwortet Ihre Fragen zur **medizinischen Versorgung und Pflege sowie zur Wohnungshilfe und Teilhabe am Arbeitsleben** telefonisch unter 04421 407 - 4007 oder per E-Mail an SEG@uv-bund-bahn.de



- Wünschen Sie eine Begleitung durch das **Fallmanagement**, wenden Sie sich gerne per E-Mail an BAPersBwVII2.4FallMgmt@bundeswehr.org
- Bei Fragen können Sie sich auch an Ihren örtlich zuständigen **Sozialdienst** wenden: BAPersBwVII1.4@bundeswehr.org
- Zudem steht Ihnen im Falle einer Einsatzschädigung auch die **Zentrale Ansprech-. Leit- und Koordinierungsstelle für Menschen die unter Einsatzfolgen leiden (ZALK)** zur Verfügung: BAPersBwVIIZALK@bundeswehr.org

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesamt für das
Personalmanagement der
Bundeswehr (BAPersBw)
VII 2 Soziale Entschädigung
Wilhelm-Raabe-Straße 46
40470 Düsseldorf

Stand: Mai 2025
Bildnachweis: Bundeswehr
Druck:
Zentraldruckerei BAIUDBw
<http://zentraldruckerei.iud>

Diese Publikation ist Teil
der Informationsarbeit der
Bundeswehr. Sie wird kosten-
los abgegeben und ist nicht
zum Verkauf bestimmt.



BUNDESWEHR

SOLDATENENTSCHÄDIGUNG

VERSORGUNG FÜR WEHRDIENSTGE- SCHÄDIGTE UND IHRE HINTERBLIEBENEN



BUNDESWEHR



WEHRDIENSTBESCHÄDIGUNG (WDB)

Die §§ 3 und 4 Soldatenentschädigungsgesetz (SEG) regeln, wann es sich bei einer Gesundheitsstörung um eine WDB handelt. Demnach muss die primäre Gesundheitsstörung ursächlich hervorgerufen worden sein durch:

- einen Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes,
- die Wehrdienstverrichtung,
- die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse,
- einen Angriff oder
- gesundheitsschädigende Verhältnisse während der Verwendung im Ausland.

Die §§ 5 und 6 SEG regeln, wann die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der WDB stehende sekundäre Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge gilt und dass ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS) festzusetzen ist.

DAS WDB-VERFAHREN IM ÜBERBLICK

Leistungen der Soldatenentschädigung werden grundsätzlich erbracht, wenn der Anspruch durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) per Bescheid anerkannt wurde. Das WDB-Verfahren verläuft wie folgt:

- Unfall, Erkrankung oder Verschlimmerung
- Antragstellung (jederzeit formlos möglich)
- Eröffnung des Verfahrens
- Ermittlung des Sachverhalts
- Medizinische Begutachtung
- Entscheidung über die Anerkennung
- Entscheidung über zustehende Leistungen
- ggf. Rechtsbehelfsbearbeitung

Bei Fragen zu Ihrem WDB-Verfahren wenden Sie sich gerne an das BAPersBw VII 2.2:

- Telefon: 0211 959-2235
- E-Mail: BAPersBwVII2.2@bundeswehr.org

Wurde eine Schädigungsfolge anerkannt, erhalten geschädigte Personen sowohl **während** des Wehrdienstverhältnisses als auch **nach der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses** Leistungen der Soldatenentschädigung.

LEISTUNGSKATALOG DES SEG

Für die anerkannten Schädigungsfolgen können folgende Leistungen nach dem SEG gewährt werden:

- **Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen,**
- **Medizinische Versorgung** (u.a. auch Kleiderverschleißpauschale),
- Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben**,
- Leistungen zur **Sozialen Teilhabe** und **Ergänzende Leistungen** (u.a. zur Mobilität, Reisekosten, Eingliederungshilfe),
- **Erwerbsschadensausgleich** sowie
- Ersatz unfallbedingter Sachschäden.

Zudem ist das Fallmanagement als koordinierende, begleitende und beratende Stelle in allen Verfahren rund um das Thema Wehrdienstbeschädigung tätig.

MEDIZINISCHE VERSORGUNG UND TEILHABE

Während des Wehrdienstverhältnisses erhalten Soldaten und Soldatinnen die Leistungen der medizinischen Versorgung für ihre anerkannten Schädigungsfolgen im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung. Wird aufgrund der anerkannten Schädigungsfolgen eine bauliche Veränderung des vorhandenen Wohnraums nötig, wird Wohnungshilfe durch die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) erbracht.

Nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses erbringt die UVB im Auftrag der Bundeswehrverwaltung:

- Leistungen der medizinischen Versorgung,
- Leistungen bei schädigungsbedingter Pflege,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen der Wohnungshilfe.

Die UVB erbringt die Leistungen **mit allen geeigneten Mitteln** auf dem Leistungsniveau der gesetzlichen Unfallversicherung.

LEISTUNGEN FÜR HINTERBLIEBENE

Verstirbt eine geschädigte Person an den Folgen der anerkannten Schädigungsfolgen, so erhalten die Hinterbliebenen auf Antrag eine Ausgleichszahlung. Anspruchsberechtigt sind verwitwete Personen, Waisen und Eltern.

Daneben wird ein Sterbegeld sowie ggf. Überführungs- und Bestattungskosten gezahlt. Verwitwete Personen können zusätzlich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (von der UVB) erhalten.